Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
I A 12 (V) – 0200/401
Bearbeiter/in Frau Yilik
Dienstgebäude Berlin-Mitte
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Zimmer 2506
Telefon (030) 90223 – 2042
Vermittlung (030) 90223 – 0
intern 9223 – 2042
PC-Fax (030) 9028 – 4315
E-Mail IA1@seninnsport.berlin.de
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.
Internet www.berlin.de/sen/inneres

Per E-Mail!

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie

2. November 2016

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz)
Länderbeteiligung gemäß § 47 Absatz 1 GGO
Frist zur Stellungnahme bis 1. November 2016
Termin zur mündlichen Anhörung am 4. November 2016

Ihr Schreiben vom 18. Oktober 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit, zu Ihrem o.g. Entwurf Stellung nehmen zu dürfen. Ich bitte um Verständnis, dass ich mich erst nach Fristablauf zu Ihrem Entwurf äußere. Leider hat mich ihr Schreiben erst am 31. Oktober 2016 erreicht, so dass eine frühere Stellungnahme nicht möglich war.

In der Kürze der Zeit kann nur eine vorläufige Einschätzung aus **verwaltungsverfahrensrechtlicher Sicht** abgegeben werden:

Von der beabsichtigten Änderung des § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz in Artikel 2 ihres Entwurfs bitte ich Abstand zu nehmen, soweit neben der qualifizierten elektronischen Signatur das qualifizierte elektronische Siegel zugelassen werden soll.
§ 3a VwVfG regelt die elektronische Kommunikation. In Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 und 3 der Vorschrift wird auf § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz verwiesen und festgelegt, dass auch De-Mail unter den dort bestimmten Vorgaben schriftformersetzend eingesetzt werden kann. Nach der geltenden Regelung in § 5 Abs. 5 Satz 3 De-Mail-Gesetz ist dies der Fall bei der qualifizierten elektronischen Signatur.

Nach der vorgeschlagenen Änderung des § 5 Abs. 5 Satz 3 des De-Mail-Gesetzes könnte auch das qualifizierte elektronische Siegel schriftformersetzend verwendet werden. Während aber mit der elektronischen Signatur eine Willenserklärung abgegeben werden kann, wird das elektronische Siegel einer juristischen anstatt einer natürlichen Person zugeordnet. Das elektronische Siegel dient eher einer Institution als Herkunftsnachweis. Folglich kann die Schriftform nicht durch das elektronische Siegel ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hashoff